



# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

---

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von dem Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

---

49. Jahrgang

ausgegeben am **26.01.2023**

Nummer **2**

### Inhalt

#### Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- |   |   |         |
|---|---|---------|
| 5 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>  | 16      |
|   | Der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel, Sitz Billerbeck, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.   |         |
| 6 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>  | 17 - 20 |
|   | des Gesamtabschlusses der Gemeinde Nottuln zum Stichtag 31.12.2018.   |         |
| 7 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>  | 21 - 23 |
|   | über den Aufstellungsbeschluss gem. §2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 161 „Niederstockumer Weg“ sowie über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161 „Niederstockumer Weg“ der Gemeinde Nottuln |         |
| 8 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>  | 24      |
|   | Ratsherr Georg Schulze Bisping, Dülmener Str. 67b, 48301 Nottuln, hat zum 31.12.2022 sein Ratsmandat niedergelegt.  |         |

**Amtliche Bekanntmachung**

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der  
Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2023

**BEKANNTMACHUNG**  
**Wasser- u. Bodenverband „Obere Berkel“**

Der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel, Sitz Billerbeck, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 und § 61 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2023 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift; gemäß Abs. 4 muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Billerbeck, den 25.01.2023

**Wasser- u. Bodenverband Obere Berkel**  
**48727 Billerbeck**  
**gez. Heinrich Brinkmann**  
**Verbandsvorsteher**

**Amtliche Bekanntmachung  
Bekanntmachung des Gesamtabschlusses der Gemeinde Nottuln  
zum Stichtag 31.12.2018**

Der Gesamtabschluss zum Stichtag 31.12.2018 wird gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW wie folgt festgestellt:

**s. Anlagen**

Der geprüfte Gesamtabschluss zum Stichtag 31.12.2018 wurde gem. § 116 Abs. 9 GO NRW in der Sitzung des Rates am 27.09.2022 bestätigt.

Der Gesamtabschluss zum Stichtag 31.12.2018 liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme ab dem 26.01.2023 bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

<b>montags-mittwochs</b>	<b>8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>8.30 Uhr – 12.30 Uhr</b>

öffentlich aus.

Nottuln, den 26.01.2023



Doris Block  
Beigeordnete

# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

	Stand 31.12.2018	Stand 31.12.2017	TE	TE
<b>A.K.T.I.V.A</b>				
<b>Gemeinde Nottuln</b>				
<b>Gesamtbilanz zum 31.12.2018</b>				
<b>ANLAGEVERMÖGEN</b>				
1 Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände				
1.1.1 Patente	270.212,53	271	271	
1.1.2 Anschaffungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	33.442,32	29	29	303
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grundbesitz	14.481.744,23	14.528	14.528	
1.2.1.2 Ackerland	422.191,16	422	422	
1.2.1.3 Wald, Forsten	180.536,49	181	181	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	2.592.977,99	17.617	17.737	
1.2.2 Kfz- und Jugendeinrichtungen	1.676.486,00	1.690	1.690	
1.2.2.1 Schulen	16.724.861,00	17.139	17.139	
1.2.2.2 Sonst. Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	9.971.538,09	10.327	29.146	
1.2.3 Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1 Boden des Infrastrukturvermögens	12.744.473,69	12.648	12.648	
1.2.3.2 Brücken, Tunnel	233.139,00	143	143	
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	14.889.894,00	15.269	15.269	
1.2.3.4 Wasserzuleitungsanlagen, Leitungsnetz, Wasser	2.310.955,49	2.336	2.336	
1.2.3.5 Abwasserzuleitungsanlagen	1.207.889,00	1.209	1.209	
1.2.3.6 Wärmenetz/erzeugungsanlagen	22.936.829,00	22.051	22.051	
1.2.3.7 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsleuchtungsanlagen	1.825.217,00	1.871	55.974	
1.2.3.8 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens				
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.076.613,82	38	38	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	11.955,46	432	432	
1.2.6 Inventar	4.482.271,13	4.963	4.963	
1.2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstattung	1.168.271,13	963	963	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.483.205,44	114.035	725.45	
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Beteiligungen				
1.3.1.1 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	13.072,75	13	13	
1.3.1.2 Sonstige Beteiligungen	1,00	0	0	
1.3.2 Wertpapiere des Anlagevermögens	906.759,38	380	380	
1.3.3 Sonstige Ausleihungen	59.376,21	116	509	
<b>Summe Anlagevermögen:</b>	<b>114.916.594,64</b>	<b>112.697</b>	<b>112.697</b>	
<b>Umlaufvermögen</b>				
2 Umlaufvermögen				
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe / Baumaterialien	370.104,71	474	474	
2.2 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen				
2.2.1.1 Gebühren	832.108,32	195	195	
2.2.1.2 Beiträge	1.966.656,74	7	7	
2.2.1.3 Sonstige	382.111,33	382	382	
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	284.209,59	72	72	
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	806.365,07	700	700	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen				
2.2.2.1 Forderungen aus dem Bereich	433.665,31	241	241	
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	705,27	69	69	
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	5.484.493,02	14.766	14.766	
2.3 Liquide Mittel				
2.3.1 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	14.766.133,14	14.640	14.640	
<b>Summe Umlaufvermögen:</b>	<b>20.624.710,87</b>	<b>16.980</b>	<b>16.980</b>	
<b>3 Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>3.211.965,02</b>	<b>3.285</b>	<b>3.285</b>	
<b>Summe AKTIVA</b>	<b>138.756.228,53</b>	<b>133.062</b>	<b>133.062</b>	
<b>P.A.S.S.I.V.A</b>				
<b>Anlage I</b>				
<b>Gesamtbilanz zum 31.12.2018</b>				
<b>Eigenkapital</b>				
1 Eigenkapital				
1.1 Allgemeine Rücklage	47.531.727,32	47.454	47.454	
1.2 Sonderrücklage	162.107,95	716	716	
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00	1.474	1.474	
1.4 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1.242.759,81	-1.553	-1.553	
<b>Summe Eigenkapital:</b>	<b>49.336.595,08</b>	<b>46.091</b>	<b>46.091</b>	
2 Sonderposten				
2.1 für Zuwendungen	23.472.666,21	22.400	22.400	
2.2 für Beiträge	19.486.386,10	16.431	16.431	
2.3 für den Gebührenaussgleich	434.983,28	573	573	
2.4 Sonstige Sonderposten	553.439,51	371	41.775	
<b>3 Rückstellungen</b>	<b>13.513.657,00</b>	<b>13.026</b>	<b>13.026</b>	
3.1 Pensionrückstellungen	2.355.809,66	1.459	1.459	
3.2 Instandhaltungsrückstellungen	1.630.246,31	1.615	1.615	
3.3 Sonstige Rückstellungen				
<b>4 Verbindlichkeiten</b>	<b>19.538.784,48</b>	<b>18.011</b>	<b>18.011</b>	
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	19.538.784,48	18.011	18.011	
4.1.1 Verb. aus Krediten für Investitionen von Kreditinstituten	220.000,00	76	76	
4.1.2 Verb. aus Krediten für Investitionen in öffentlichen Anlagen	220.000,00	242	242	
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	984.188,62	785	785	
4.3 Verb. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen	16.854,48	126	126	
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.554.200,00	4.806	4.806	
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	904.932,32	806	806	
4.6 Bilaterale Anzahlungen				
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	25.465.393,38	24.483	24.483	
<b>5 Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>2.507.052,00</b>	<b>2.613</b>	<b>2.613</b>	
<b>Summe PASSIVA</b>	<b>138.756.228,53</b>	<b>133.062</b>	<b>133.062</b>	

# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Anlage II

## Gemeinde Nottuln Gesamtergebnisrechnung vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

	Gesamt Vorjahr 2017		Summe II 2018		Summe II 2018		Abweichung Ansatz / Ist 2018
	Ist-Ergebnis	fortgeschriebener Ansatz lfd. Jahr	Ist-Ergebnis lfd. Jahr	Ist-Ergebnis lfd. Jahr	Ist-Ergebnis lfd. Jahr		
	€	€	€	€	€	€	€
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	23.759.681,96	25.125.782,00	25.411.610,14	285.828,14		
2. +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.947.631,25	1.730.078,00	2.561.821,00	831.743,00		
3. +	Sonstige Transfererträge	305.227,83	170.478,00	380.219,97	209.741,97		
4. +	Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	7.847.511,66	9.638.560,00	9.541.620,02	-96.939,98		
5. +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.107.058,27	778.278,00	1.068.038,20	289.760,20		
6. +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.237.532,31	1.527.907,00	1.050.460,92	-477.446,08		
7. +	Sonstige ordentliche Erträge	1.180.754,79	1.879.645,00	1.995.069,84	115.424,84		
8. +	aktivierte Eigenleistungen	54.163,22	111.000,00	78.923,22	-32.076,78		
9. +	Bestandsänderungen	-8,00	0,00	-384,79	-384,79		
10. =	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>38.439.553,29</b>	<b>40.961.728,00</b>	<b>42.087.378,52</b>	<b>1.125.650,52</b>		
11. -	Personalaufwendungen	-7.272.205,09	-7.801.547,00	-7.657.583,68	143.963,32		
12. -	Versorgungsaufwendungen	-518.293,07	-564.452,00	-1.055.438,18	-490.986,18		
13. -	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-9.671.427,38	-10.760.877,38	-9.867.944,94	892.932,44		
14. -	Bilanzielle Abschreibungen	-4.236.343,05	-4.359.550,00	-4.220.915,53	138.634,47		
15. -	Transferaufwendungen	-15.235.834,32	-15.112.068,90	-15.073.214,08	38.854,82		
16. -	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.361.095,70	-2.108.614,00	-2.222.913,18	-114.299,18		
17. =	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-39.295.198,23</b>	<b>-40.707.109,28</b>	<b>-40.098.009,59</b>	<b>609.099,69</b>		
18. =	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-855.644,94</b>	<b>254.618,72</b>	<b>1.989.368,93</b>	<b>1.734.750,21</b>		
19. +	Finanzerträge	8.641,01	84.361,00	6.294,09	-78.066,91		
20. -	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-706.048,17	-747.812,00	-752.903,21	-5.091,21		
21. =	<b>Finanzergebnis</b>	<b>-697.407,16</b>	<b>-663.451,00</b>	<b>-746.609,12</b>	<b>-83.158,12</b>		
22. =	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit / Jahresergebnis</b>	<b>-1.553.052,10</b>	<b>-408.832,28</b>	<b>1.242.759,81</b>	<b>1.651.592,09</b>		
23.	<b>Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage</b>						
24.	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	1.186.975,00	0,00	71.531,52	71.531,52		
	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-1.452.685,38	0,00	-59.978,93	-59.978,93		
	<b>Verrechnungssaldo</b>	<b>-265.710,38</b>	<b>0,00</b>	<b>11.552,59</b>	<b>11.552,59</b>		

Anlage III/ I

Gemeinde Nottuln

Gesamtkapitalflussrechnung nach DRS 21 zum 31.12.2018

	Ergebnis Geschäftsjahr	Vorjahres- ergebnis
1. Ordentliches Ergebnis	1.242.759,81	-1.553.052,10
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	4.220.915,53	4.236.343,05
3. +/- Zunahme/Abnahme Rückstellungen	1.361.628,38	146.418,79
4. -/+ Auflösung von Sonderposten und sonstige zahlungsunwirksame Erträge/Aufwendungen	-2.222.124,99	-2.248.812,86
5. -/+ Gewinne/Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	21.020,19	42.964,09
6. -/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-3.650.265,40	-363.099,92
7. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.134.491,84	518.107,98
8. = Cash Flow aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>2.108.425,36</u>	<u>778.869,03</u>
9. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	487.038,67	1.534.083,23
10. + Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen	2.594.956,46	2.064.300,18
11. - Auszahlungen für Investitionen in Gegenstände des Anlagevermögens	-6.736.163,01	-3.813.897,67
12. = Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	<u>-3.654.167,88</u>	<u>-215.514,26</u>
13. + Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzkrediten	3.211.323,27	596.626,89
14. - Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzkrediten	-1.460.883,07	-1.689.127,44
15. = Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>1.750.440,20</u>	<u>-1.092.500,55</u>
16. = Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	204.697,68	-529.145,78
17. +/- Finanzmittelfonds am Anfang der Haushaltsperiode	14.640.425,05	15.369.848,77
18. +/- Veränderungen des Bestandes der fremden Finanzmittel	-84.989,59	-200.277,94
19. = Finanzmittelfonds am Ende der Haushaltsperiode	<u>14.760.133,14</u>	<u>14.640.425,05</u>

**Amtliche Bekanntmachung**

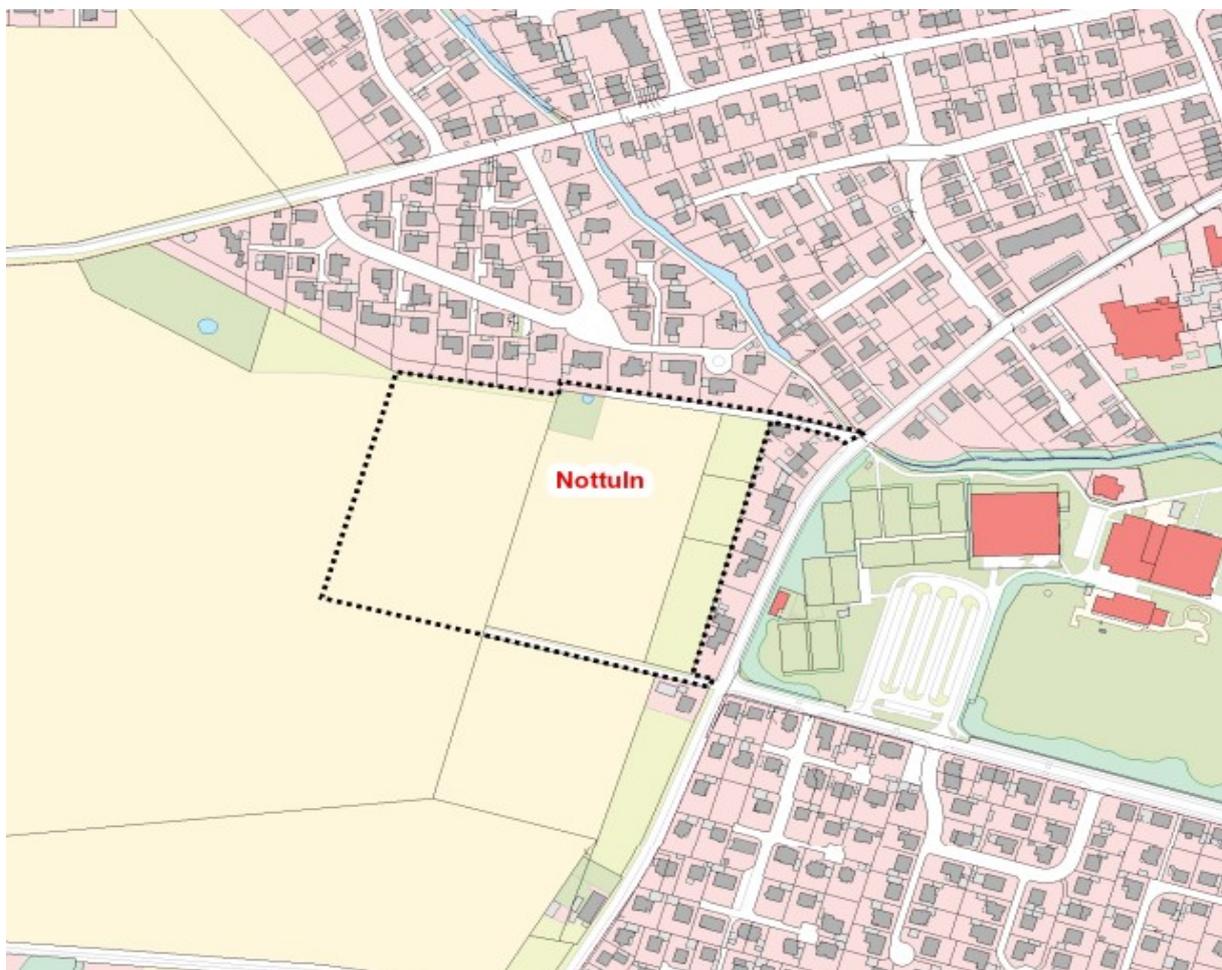
**über den Aufstellungsbeschluss gem. §2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 161 „Niederstockumer Weg“ sowie über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161 „Niederstockumer Weg“ der Gemeinde Nottuln**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161 „Niederstockumer Weg“ beschlossen.

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die frühzeitige öffentliche Beteiligung i.S.v. § 3 Abs. 1 BauGB zu den Vorentwürfen **zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161 „Niederstockumer Weg“ der Gemeinde Nottuln** hingewiesen.

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Wohngebiets.

Der Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161 befindet sich im Ortsteil Nottuln angrenzend an das bestehende Baugebiet Nachtigallengrund. Das Plangebiet wird über den Niederstockumer Weg erschlossen. Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

■ ■ ■ Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 161 „Niederstockumer Weg“

Zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden die Vorentwürfe des **Bebauungsplanes Nr. 161 „Niederstockumer Weg“** am **02.02.2023 um 18.00 Uhr** im Forum des Rupert-Neudeck-Gymnasiums, St. Amand-Montrond-Str. 1, 48301 Nottuln im Rahmen eines mündlichen Vortrags erläutert. Dabei besteht die Möglichkeit, Fragen zu stellen und Stellungnahmen abzugeben. Zusätzlich liegen die Vorentwürfe vom **03.02.2023 bis einschließlich 03.03.2023** bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln**

**FB 3 Planen und Bauen, im Flur vor den Zimmern 714 und 715**

in der Zeit

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>8.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Wir bitten aus organisatorischen Gründen um vorherige telefonische Absprache und Terminvereinbarung z.B. unter der Telefonnummer 02502/942-350 zu den genannten Zeiten. Fragen, die zu den offengelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 02502/942-350 gestellt werden.

Zusätzlich sind die betreffenden Unterlagen während der Auslegungsfrist unter <https://www.nottuln.de/planen-bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelle-bauleitplanverfahren> einsehbar.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich, mündlich zur Niederschrift nach Terminvereinbarung, per E-Mail an: info@nottuln.de oder auf anderem Wege abgegeben werden.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die frühzeitige öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB der Vorentwürfe des Bebauungsplanes Nr. 161 „Niederstockumer Weg“ der Gemeinde Nottuln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



i.V. Doris Block  
Beigeordnete

**Bekanntmachung**

Ratsherr Georg Schulze Bisping, Dülmener Str. 67b, 48301 Nottuln, hat zum 31.12.2022 sein Ratsmandat niedergelegt.

Aufgrund des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes NW in der Bekanntmachung der Neufassung vom 30. Juni 1998 (GV NW S. 454) in der z.Z. geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, daß nach der Reserveliste der Christlich-Demokratischen Union (CDU), Nottuln, Herr Matthias Schiewerling, Niederstockumer Weg 3, 48301 Nottuln, nachrückt und gem. §§ 62, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NW. 1993 S. 592, ber. S. 967) in der zur Zeit gültigen Fassung in den Rat der Gemeinde Nottuln gewählt worden ist.

Gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz können gegen diese Entscheidung alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NW für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei der unterzeichnenden Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nottuln, den 17.01.2023

Gemeinde Nottuln  
Die Beigeordnete  
- als Wahlleiterin -



Doris Block

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

#### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit Beschluss vom 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge inkl. pandemiebedingte

außerordentliche Erträge auf	42.765.660	EUR
------------------------------	------------	-----

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	43.040.849	EUR
---------------------------------------	------------	-----

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen

aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.381.389	EUR
--	------------	-----

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender

Verwaltungstätigkeit auf	39.272.785	EUR
--------------------------	------------	-----

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der

Investitionstätigkeit auf	3.726.860	EUR
---------------------------	-----------	-----

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der

Investitionstätigkeit auf	13.556.650	EUR
---------------------------	------------	-----

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der

Finanzierungstätigkeit auf	10.000.00	EUR
----------------------------	-----------	-----

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der

Finanzierungstätigkeit	1.581.507	EUR
------------------------	-----------	-----

festgesetzt.

**§ 2**

Der <b>Gesamtbetrag der Kredite</b> , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	10.000.000	EUR
--	------------	-----

**§ 3**

Der <b>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b> , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	0	EUR
--	---	-----

**§ 4**

Die <b>Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage</b> aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	275.189	EUR
--	---------	-----

**§ 5**

Der Höchstbetrag der <b>Kredite</b> , die zur <b>Liquiditätssicherung</b> in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	2.000.000	EUR
---	-----------	-----

**§ 6**

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |           |
|--|-----------|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 250 v. H. |           |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 590 v. H. |           |
| 2. Gewerbesteuer auf   |           | 430 v. H. |

**§ 7**

**I. Deckung von Auszahlungen für Investitionstätigkeit gem. § 20 KomHVO**

Gemäß § 20 KomHVO dienen die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnisplanes und die Einzahlungen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzplanes. § 86 Absatz 1 der Gemeindeordnung bleibt hiervon unberührt.

Darüber hinaus kann der Kämmerer genehmigen, dass Auszahlungsermächtigungen für geplante Maßnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit („Aufwendungen“) eines Kostenträgers zur Deckung von Auszahlungen für Investitionen im Rahmen derselben Maßnahme genutzt werden können.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können dagegen nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

**II. Bildung von Budgets gemäß § 21 KomHVO**

- 1.1 Ein Budget besteht aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzplan, das einem Kostenträger in Bezug auf die von ihm erbrachten Leistungen verursachungsgemäß zuzuordnen ist.
- 1.2 Mehrere Kostenträger bilden eine Produktgruppe. Mehrere Produktgruppen einen Produktbereich. Mehrere Kostenstellen bilden eine Organisationseinheit. Mehrere Organisationseinheiten bilden einen Fachbereich. Jedem Kostenträger ist ein eigenes Budget zugeordnet. Innerhalb einer Organisationseinheit können mehrere Budgets untereinander deckungsfähig sein.
- 1.3 Budgets können für einzelne Kostenträger - entweder mit einem Sachkonto (z.B. Schülerbeförderungskosten) oder mehreren Sachkonten (z.B. Leistungen für Asylbewerber) – für eine Organisationseinheit (z.B. Gebäudemanagement) oder für einen gesamten Fachbereich (z.B. Verwaltungsleitung) eingerichtet werden. In einem Budget können entweder nur investive oder nur konsumtive Ausgaben zusammen geführt werden.
- 2.1 Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 KomHVO ist die Summe der Aufwendungen für jedes Budget verbindlich. Erträge fließen nur in Ausnahmefällen in ein Budget ein, so z.B. können Erträge aus Versicherungserstattungen in ein Budget aufgenommen und zur Deckung von Mehraufwendungen herangezogen werden. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Kämmerer. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Einzahlungen und Auszahlungen.

2.2 Ausdrücklich ausgenommen aus den Regelungen unter Punkt 2.1 sind

- die budgetierten Personal- und Versorgungsaufwendungen,
- Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen,
- die kostenrechnenden Einrichtungen,
- die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge (z.B. Abschreibungen und die Auflösung von Sonderposten)

3.1 Die Budgetverantwortlichen werden zum 30.06. und 30.09. jeden Jahres über die Entwicklung ihrer Budgets Bericht erstatten. Der Bericht soll auch auf die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres eingehen.

3.2 Darüber hinaus ist die Organisationseinheit Finanzen unverzüglich zu unterrichten, wenn die Einhaltung des Budgets absehbar gefährdet ist.

4. Für die Bewirtschaftung der Budgets sind die je Kostenträger benannten Personen verantwortlich.

### **III. Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO**

Überplanmäßige Aufwendungen (Aufwendungen, die den Haushaltsansatz übersteigen, ohne dass eine entsprechende Deckung innerhalb der Budgets gegeben ist) sowie außerplanmäßige Aufwendungen (Aufwendungen, für die im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt wurden) sind grundsätzlich nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Eine Deckung im laufenden Haushaltsjahr muss gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer (§ 83 Abs. 1 GO).

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, sofern sie erheblich sind (§ 83 Abs. 2 GO).

Als erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigen.

Folgende Haushaltspositionen sind von den Sätzen 1 und 2 ausgenommen:

- interne Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen,
- kalkulatorische Kosten und
- sonstige Zahlungen, die wirtschaftlich durchlaufende Zahlungen darstellen.

**IV. Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 81 GO**

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich abzeichnet, dass ein erheblicher Jahresfehlbetrag zu entstehen droht. Als erheblich in diesem Sinne gilt eine Verschlechterung des Jahresergebnisses um mehr als 250.000 € gegenüber dem Planansatz.
2. bisher nicht veranschlagte Aufwendungen/Auszahlungen (außerplanmäßige Aufwendungen) oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen (überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen) für einzelne Maßnahmen in erheblichem Umfang geleistet werden müssen. Als erheblich in diesem Sinne gelten Aufwendungen/Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 250.000 € übersteigen.
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen über 100.000 € erfolgen sollen.

Ausgenommen von den Regelungen Nr. 2 und 3 sind unabweisbare Instandsetzungsarbeiten an Bauten.

Ergänzende Regelungen zu diesem § 7 der gemeindlichen Haushaltssatzung sind in den beigefügten Budgetierungsregelungen enthalten:

**2. Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln  
für das Haushaltsjahr 2023**

nach den geltenden Vorschriften:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 04.01.2023 angezeigt worden. Bedenken gegen die Haushaltssatzung und ihre sofortige Bekanntmachung sind vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Verfügung vom 17.01.2023 nicht erhoben worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

**vom 26.01.2023 bis einschließlich 23.02.2023**

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

<b>montags – mittwochs</b>	<b>8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>8.30 Uhr – 12.30 Uhr</b>

öffentlich aus.

Im Anschluss hieran wird dieser bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO zur Einsichtnahme im Gebäude Domherrengasse 6, Zimmer 611, verfügbar gehalten.

Nottuln, d. 26.01.2023

Gemeinde Nottuln

Der Bürgermeister



i.V.

Doris Block

Beigeordnete und Kämmerin